

Satzung

ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V., abgekürzt "ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt", hat seinen Sitz in 30880 Laatzen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist für sein Gebiet Träger der Tradition des im Jahre 1903 gegründeten Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC), abgekürzt ADAC Gesamtclub.
2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Sein Zweck ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens im Rahmen der Ziele des ADAC Gesamtclubs. Er setzt sich insoweit in Angelegenheiten, die sich auf das Club-Gebiet beziehen, oder im Auftrag des ADAC Gesamtclubs unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes für Fortschritte im Verkehrswesen, vor allem auf dem Gebiet des Straßenverkehrs, der Verkehrssicherheit, der Verkehrserziehung und –aufklärung sowie den Motorsport und den Tourismus ein. Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt insbesondere deren Interessen als Verbraucher wahr. Der Club setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein. Der Club wird auf die Verkehrspolitik Einfluss nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt setzt sich für die private und berufliche Mobilität seiner Mitglieder und ihrer Familien ein, vertritt ihre Interessen und unterstützt sie auch bei der Erholung, der Freizeit und auf Reisen. Er bietet Mitgliedsleistungen, insbesondere Hilfe, Rat und Schutz, auch nach Panne, Unfall und bei Krankheit. Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.

2. Seine Aufgaben sind demgemäß insbesondere:
 - a) Einwirkung auf Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit zur Verbesserung und Neuschaffung von Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen sowie Maßnahmen zur Förderung einer reibungslosen Abwicklung des Verkehrs; ferner Aufklärung und Unterrichtung der Mitglieder in Rechtsfragen durch Presse, Rundfunk und dergleichen.
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Verbilligung der Haltung, des Verkehrs und des Betriebes von Kraftfahrzeugen, Wohnanhängern und Motorbooten.
 - c) Pflege und Förderung des Motorsports und im Zusammenhang damit Durchführung und Überwachung motorsportlicher Veranstaltungen aller Art nach den nationalen und internationalen Sportgesetzen.
 - d) Touristische, technische und juristische Beratung, Förderung des Campingwesens sowie in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Erstellung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen.
 - e) Beratung der Mitglieder bei Kauf, Verkauf und Pflege der Kraftfahrzeuge und sonstigen mit der Haltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängenden Fragen.
 - f) Ausgabe von Reise- und Grenzdokumenten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sind diejenigen Mitglieder des ADAC Gesamtclubs, die ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gebiet des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt haben oder die, sofern sie keinem Regionalclub zuzuordnen sind, durch Erklärung in Textform gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 der ADAC Gesamtclubsatzung gegenüber dem ADAC Gesamtclub bestimmt haben, dass sie dem ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zugeordnet werden. Der Mitgliedsbeitrag für den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist im Mitgliedsbeitrag für den ADAC Gesamtclub enthalten.
2. Im Übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nach dieser Satzung sowie nach den §§ 3, 4, 5, 6, 7 (Mitgliedschaft) und § 9 (ADAC Ortsclub), sowie § 23 (Gerichtsstand) der Satzung des ADAC Gesamtclubs.

§ 4

Bildung von ADAC Ortsclubs

1. Innerhalb des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt können sich ADAC Mitglieder in örtlichen Vereinigungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenschließen (ADAC Ortsclubs). Diese müssen bei Gründung und Anerkennung mindestens 30 ordentliche ADAC Mitglieder aufweisen. Die ADAC Ortsclubs dürfen anderen Kraffahrverbänden oder -organisationen nicht angehören, auch nicht ständige Arbeitsgemeinschaften mit solchen eingehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ADAC Verwaltungsrates.
2. Die ADAC Ortsclubs bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und der Bestätigung durch das ADAC Präsidium oder einem von ihm Beauftragten. Die Satzungen der ADAC Ortsclubs müssen zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC die vom ADAC Verwaltungsrat in der Mustersatzung für ADAC Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen enthalten und dürfen den Satzungen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nicht widersprechen. Der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt kann nach Einzelfallprüfung eine abweichende Satzung gestatten. Vor der Anerkennung als ADAC Ortsclub sowie vor Änderungen sind die Ortsclubsatzungen dem Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und dem Präsidium des ADAC Gesamtclubs oder einem von ihm Beauftragten zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist berechtigt, einem ADAC Ortsclub, der gegen die Satzung oder die Interessen des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und/oder des ADAC Gesamtclubs verstößt, das Recht zur Bezeichnung als „ADAC Ortsclub“ mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Gegen die Entziehung ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses über die Entziehung Berufung an das ADAC Präsidium zulässig, das endgültig entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Bezeichnung von ADAC Ortsclubs

1. Jeder ADAC-Ortsclub ist zur Führung eines eigenen Namens verpflichtet, in dem die Zugehörigkeit des Ortsclubs zum ADAC durch Beifügung der Bezeichnung „im ADAC“ zum Ausdruck zu bringen ist. Bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen haben sich die ADAC Ortsclubs dieser Bezeichnung zu bedienen.

2. Der Ortsclub-Name mit der Bezeichnung „im ADAC“ muss so gewählt und gebraucht werden, dass eine Verwechslung mit dem Namen des ADAC Gesamtclubs, des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder eines anderen ADAC Regionalclubs ausgeschlossen ist. Das gilt auch für die Verwendung von ADAC Emblemen. Der Briefkopf ist so anzuordnen, dass die Namen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt hinsichtlich Größe, Stärke und Auffälligkeit der Schrift gegenüber dem Ortsclub-Namen deutlich zurücktreten.
3. Die ADAC Ortsclubs sind zur Führung eigener Zeichen (Logo) berechtigt. Sie dürfen mit den Zeichen des ADAC Gesamtclubs und des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt nicht verwechslungsfähig sein. In den Zeichen muss die Zugehörigkeit zum ADAC Gesamtclub zum Ausdruck kommen; für Traditionszeichen kann der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Ausnahmen genehmigen.

§ 6

Organe

Die Organe des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und damit zugleich die Delegierten für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs, soweit die Mitglieder des Vorstandes nicht bereits dort gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung stimmberechtigt sind. Im Übrigen wählt sie ggf. weitere, vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendende Delegierte und Ersatzdelegierte, ferner die Mitglieder des Ehrenrates (§ 18) und die Rechnungsprüfer (§ 21). Das Nähere dazu regelt § 12 Ziffer 2 und 3. Sie beschließt insbesondere über die Entlastung des Vorstandes, den Haushaltsvoranschlag und über Satzungsänderungen.
2. Sie findet alljährlich möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens sechs Wochen vorher durch den Vorsitzenden in der "ADAC Motorwelt", in Textform oder durch die Veröffentlichung ab dem 1. Dezember des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des ADAC e. V. (www.adac.de). Sie muss den Gegenstand der Beschlussfassungen bezeichnen und die Tagesordnung mitteilen. Nach der Einladung gemäß § 11 ordnungsgemäß gestellte Anträge werden zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Das Präsidium des ADAC ist unter Vorlage der Tagesordnung gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

§ 8

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Ausgeschlossen vom Stimm- sowie aktiven und passiven Wahlrecht sind jedoch Mitglieder, die in einem befristeten- oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zu einem ADAC Regionalclub, zum

Gesamtclub, zu einem ADAC Ortsclub oder zu einem Unternehmen stehen, an denen diese beteiligt sind. Zu Delegierten können nur ADAC Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gewählt werden.

2. Die einem anerkannten ADAC Ortsclub angehörenden beitragspflichtigen oder dort als Ehrenmitglied geführten ADAC Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt werden nur durch Delegierte vertreten. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur ordentliche ADAC Mitglieder. Für je angefangene 30 solcher Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung des ADAC Ortsclubs ein Delegierter sowie Ersatzdelegierte für eine Amtsdauer von höchstens vier Jahren zu wählen und die Reihenfolge der Delegierten bzw. Ersatzdelegierten festzulegen. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig. Gehört ein Mitglied mehreren Ortsclubs an, so kann es nur einmal vertreten werden. Bei welchem Ortsclub seine Mitgliedschaft zählen soll, bestimmt das Mitglied selbst. Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten sind dem ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt spätestens drei Wochen und die ADAC Mitglieder des ADAC Ortsclubs spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt durch den Vorstand des ADAC Ortsclubs mittels Erklärung in Textform mitzuteilen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirats, der Club-Syndikus, die Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Ehrenrates und die Rechnungsprüfer haben ohne Weiteres Teilnahme-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihre Mitgliedschaftsrechte auch dann selbst aus, wenn sie einem anerkannten ADAC-Ortsclub des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt angehören. Sie werden in keinem Falle durch Delegierte vertreten und können selbst nicht Ortsclub-Delegierte sein.
4. Die keinem ADAC Ortsclub angehörenden Mitglieder (Einzelmitglieder) können ihre Mitgliedschaftsrechte auf der Mitgliederversammlung nur persönlich ausüben. Voraussetzung hierfür ist entweder die Anmeldung in Textform mit Name, Anschrift, ADAC Mitgliedsnummer und einschließlich der Orts- und Datumsangabe oder die inhaltsgleiche Anmeldungserklärung im Online-Verfahren über die Internetseite des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Anmeldungserklärungen solcher Art müssen spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Verwaltung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eingegangen sein; eine nach Ablauf dieser Frist eingehende Anmeldungserklärung gilt als nicht abgegeben. Außerdem sind die gültige ADAC-Mitgliedskarte und auf Verlangen eine weitere Legitimation zur Person bei der Mitgliederversammlung vorzuzeigen.

§ 9

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben die stimmberechtigten Einzelmitglieder (§ 8 Ziffer 4) des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt jeweils 1 Stimme. Die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten haben zusätzlich die Stimmen der von ihnen gem. § 8 Ziffer 2 vertretenen Ortsclub-Mitglieder. Auf je volle 30 Mitglieder eines Ortsclubs entfällt ein Delegierter mit 30 Stimmen. Die verbleibenden angefangenen Ortsclub-Mitglieder werden durch einen Delegierten mit entsprechender Stimmenzahl vertreten. Jeder Delegierte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Übertragung von Stimmen ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel in offenen Abstimmungen. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine geheime Abstimmung durchzuführen. Sowohl offene als auch geheime Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarten, die die jeweilige Stimmenzahl des Stimmberechtigten ohne weiteres erkennen lassen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung

mit einfacher Mehrheit eine elektronische Abstimmung beschließen.

§ 10 Wahlen

1. Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Versammlungsleiter. Sofern er selbst für ein zur Wahl stehendes Amt kandidiert, bestimmt die Mitgliederversammlung für diesen Wahlgang mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter.
2. Die Wahlen erfolgen mit verdecktem Stimmzettel. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine offene Abstimmung durchzuführen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine elektronische Wahl beschließen. § 9 Ziffer 2 letzter Satz gilt entsprechend. Die Stimmzettel sowie die Daten bei einer elektronischen Wahl sind bis zum Abschluss der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung aufzubewahren.
3. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 9 Ziffer 2, 1. Absatz erhält. Erreicht kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen des ersten Wahlganges in die engere Wahl (Stichwahl). Wird in der Stichwahl wegen Stimmgleichheit ein Ergebnis nicht erzielt, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Sprecher des Wahlausschusses.
4. Zur Auszählung der Stimmen bestimmt die Mitgliederversammlung einen dreiköpfigen Wahlausschuss. Dessen Mitglieder sind bezüglich des Abstimmungsverhaltens der Stimmberechtigten zu besonderer Vertraulichkeit während und nach ihrer Amtsausübung verpflichtet. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 11 Anträge zur Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
 - a) von mindestens 30 Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von jedem Delegierten.
2. Anträge gemäß 1 a) und 1 c) von Mitgliedern oder Delegierten müssen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform am Sitz des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eingegangen sein.
3. Sachanträge zur Mitgliederversammlung, die nach Ablauf der Eingangsfrist (Ziffer 2) oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen von mindestens 30 Mitgliedern unter Angabe der Mitgliedsnummer unterzeichnet worden sein oder vom Vorstand gestellt werden.

Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 d) festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Dringlichkeitsanträge auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 16) und auf Satzungsänderungen (§ 24) sind nicht zulässig. Ebenso sind Dringlichkeitsanträge gemäß 1a) und 1c) unzulässig, die Verbindlichkeiten begründen, durch die der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt im Einzelfall mit mehr als 5 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliedsbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird.

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) Aussprachen zu den Berichten,
 - d) Feststellung der Stimmberechtigten,
 - e) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahlen/ggf. Bestellung des Wahlausschusses,
 - h) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr,
 - i) Anträge.

2. Als Delegierte für die Hauptversammlung des ADAC Gesamtclubs sind die Mitglieder des Vorstandes, die nicht bereits gemäß § 11 Abs. 2 b) und c) der Gesamtclub-Satzung in der ADAC Hauptversammlung stimmberechtigt sind, entsprechend § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 dieser Satzung gewählt, soweit nicht die nachfolgende Ziffer 3 entgegensteht.

Die Mitgliederversammlung wählt ggf. auch die weiteren vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten für die ADAC Hauptversammlung. Deren Amtsdauer währt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

3. 10% der Delegiertenämter für die ADAC Hauptversammlung, die vom ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemäß § 11 Abs. 5 der Gesamtclub-Satzung zu besetzen sind, mindesten jedoch 1 Delegiertenamt, stehen passiv wahlberechtigten Bewerbern aus dem Kreis der in der Mitgliederversammlung anwesenden Einzelmitgliedern (§ 8 Ziffer 4) zur Verfügung. Werte hinter dem Komma sind auf die nächste volle Zahl ab- bzw. aufzurunden.

Die Wahl erfolgt gemäß § 10 Ziffer 2 und 3. Ein gemäß § 12 Ziffer 3 gewähltes Einzelmitglied ersetzt als Delegierter das gemäß § 7 Ziffer 1 und § 12 Ziffer 2 zuletzt in der Reihenfolge des § 14 Ziffer 1 zugleich auch als Delegierter gewählte Vorstandsmitglied, sofern die Zahl der dem Regionalclub zustehenden Delegiertenämter die Zahl seiner Vorstandsmitglieder nicht übersteigt.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die außer vom Protokollführer auch vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Dem ADAC Präsidium ist jeweils eine Abschrift dieser Niederschrift zu übersenden.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder auf Anordnung des ADAC Präsidiums.

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus 6 Mitgliedern, und zwar:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Vorstandsmitglied für Finanzen,
 3. dem Vorstandsmitglied für Motorsport/Sportleiter,
 4. dem Vorstandsmitglied für Technik und Verbraucherschutz,
 5. dem Vorstandsmitglied für Touristik,
 6. dem Vorstandsmitglied für Verkehr.

Der Vorstand bestellt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht.

Die Arbeit des Vorstandes regelt sich nach einer vom Vorstand zu gebenden Geschäftsordnung und Aufgabenbeschreibungen für die einzelnen Vorstandsmitglieder.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Bei dem Erwerb oder Verkauf, der Belastung von und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Gesellschaftsanteile sowie bei der Eingehung von Verbindlichkeiten von einmalig mehr als 25 TEURO netto oder laufender Verbindlichkeiten von mehr als 25 TEURO netto jährlich wird der Verein durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Von dieser Regelung sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. ausgenommen. Die Vorstandsmitglieder zu 2.-6. sind dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht stellvertretender Vorsitzender sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.

2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der nach einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung tätig wird. Dieser setzt sich zusammen aus Personen, die vom Vorstand berufen werden.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.

3. Der Vorstand hat auch die für alle ADAC Regionalclubs gemäß § 11 Abs. 7, Satz 7 und § 12, Ziffer 5 der Gesamtclub-Satzung verbindlich erklärten Beschlüsse der ADAC Hauptversammlung und des ADAC Verwaltungsrates durchzuführen. Dadurch sollen Zwecke und Ziele des ADAC (§ 2 der Gesamtclub-Satzung) sowie die Einheitlichkeit des ADAC gewährleistet werden.

Das ADAC Präsidium ist berechtigt, die Beschlüsse erforderlichenfalls selbst zu vollziehen und insoweit für den Vorstand zu handeln.

4. Vor Eingehung von Verbindlichkeiten, durch die der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt im Einzelfall mit mehr als 10 % seiner Einnahmeanteile aus Mitgliederbeiträgen des vorangegangenen Geschäftsjahres belastet wird, ist das ADAC Präsidium zu unterrichten.

§ 15 Abstimmungen des Vorstandes

1. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder

entsprechend § 9 Ziffer 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung. Bei Stimmgleichheit jedoch entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter gemäß der Geschäftsordnung, anwesend sind.

- Die Abstimmung ist auch im Umlaufverfahren in Schriftform, Textform oder durch elektronische Übermittlung (E-Mail) zulässig, wenn es sich um einzelne, besonders dringliche Fragen handelt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit aller Mitglieder, darunter müssen aber der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende abgestimmt haben. Für die Stimmabgabe ist dem Stimmberechtigten ein Zeitpunkt anzugeben, der mindestens vier Tage vom Tage der Absendung der Beschlussvorlage betragen muss. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine schriftliche Antwort nicht ein, so ist Stimmenthaltung anzunehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Die in § 14 Ziffer 1 unter den ungeraden Nummern bezeichneten Vorstandsmitglieder stehen jeweils im 2-Jahreswechsel mit den unter den geraden Nummern genannten Vorstandsmitgliedern zur Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt mit der Wahrnehmung dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung betrauen oder die Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrnehmen lassen.

§ 17

Ehrenämter

- Sämtliche Ämter im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt gemachten Auslagen und sie können eine angemessene Aufwandspauschale erhalten. Die Höhe der finanziellen Entschädigung bestimmt der Vorstand und für den Vorstand der Ehrenrat.
- Zum Ehrenamtsträger können nur ADAC Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bestellt oder gewählt werden. Während der Zeit, in der ein Mitglied des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt zugleich in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum ADAC Gesamtclub, einem ADAC Regionalclub, einem ADAC Ortsclub oder einer Unternehmung, an denen diese beteiligt sind, steht, ruht während der Dauer der aktiven Beschäftigung das Teilnahme-, Stimm- sowie aktive und passive Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt nicht für die ADAC Vertragsanwälte und Sachverständige des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt.
- Inhaber von Ehrenämtern des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt dürfen in konkurrierenden Organisationen keine Ämter bekleiden. In Zweifelsfällen oder über Ausnahmen entscheidet das ADAC Präsidium.
- Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt können im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt letztmalig in dem Jahr in ein Ehrenamt gewählt oder bestellt werden, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist zuständig für die ihm nach dieser Satzung oder vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er kann vom Vorstand insbesondere mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder mit der Nachprüfung von Beschuldigungen gegen Mitglieder des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt betraut werden. Es soll ihm die Bearbeitung übertragen werden, wenn der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt wegen Beteiligung eines Vorstandsmitgliedes oder aus sonstigen Gründen nicht selbst entscheiden kann oder will, oder wenn dies zur Vermeidung von Nachteilen für den ADAC zweckmäßig erscheint.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung, gewählt. Seine Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ehrenrat besteht aus 3 ordentlichen und 3 stellvertretenden Mitgliedern. Die stellvertretenden Mitglieder werden bei Verhinderung oder bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes tätig. Das den Vorsitz führende Mitglied und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat hat ausschließlich schlichtende Funktion. Eine Haftung der Ehrenratsmitglieder ist ausgeschlossen. Die Ehrenratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen.
4. Der Club-Syndikus nimmt an den Beratungen des Ehrenrates ohne Stimmrecht teil.

§ 19 Club-Syndikus

Der Vorstand bestellt einen Rechtsanwalt zum Club-Syndikus. Seine Aufgabe ist die juristische Beratung der Führungsgremien des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und die Leitung der Organisation der ADAC Vertragsanwälte im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Der Club-Syndikus darf nicht dem Vorstand oder dem Beirat des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt angehören.

An den Sitzungen des Vorstands und ggf. des Beirates nimmt er ohne Stimmrecht teil.

§ 20 Verwaltung

1. Der Vorstand bestellt für die gesamte Verwaltung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte. Ihre weiteren Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Anstellungsverträgen und der Geschäftsordnung für Vorstand, sonstige Ehrenämter und die Geschäftsführung.
2. Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern Vollmacht erteilen, innerhalb der Verwaltung und der ihnen übertragenen Aufgaben den ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB rechtsverbindlich zu vertreten.

§ 21 Rechnungsprüfung

1. Zur Prüfung des Finanzgebarens sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie dürfen mit Ausnahme des Amtes des Delegierten für die ADAC Hauptversammlung kein anderes Ehrenamt im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bekleiden. Ihre Wahl erfolgt auf 4 Jahre.

Mit Ablauf von 2 Jahren, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitglieder-versammlung, scheidet jeweils der zuerst Gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.

2. Unbeschadet der nach Ziffer 1 vorzunehmenden Prüfung ist die Prüfung der Jahresrechnung durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer durchzuführen.
Eine Abschrift des Prüfungsberichtes ist dem ADAC Präsidium vorzulegen.
3. Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt hat Beauftragten des Präsidiums Einblick in seine Geschäftsgebaren und die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 22 Compliance-Kodex

Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt bekennt sich zu regelkonformem und sozialverantwortlichem Handeln mit hohen ethischen Standards als Verpflichtung für alle Aktivitäten auf allen Ebenen des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und der mit ihm verbundenen Unternehmen. Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist die einheitliche Compliance-Richtlinie, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt wird.

Der ADAC hat eine einheitliche Compliance-Organisation unter Einschluss der Regionalclubs und der mit ihnen verbundenen Unternehmen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Compliance-Organisation im ADAC bildet das Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates als Koordinierungs-, Kontroll- und Eskalationsinstanz einen Compliance-Ausschuss aus Vertretern des Präsidiums und des Verwaltungsrates sowie des Hauptamtes des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Ausschusses richten sich nach der vom Präsidium mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu genehmigenden Geschäftsordnung.

Die zentrale Compliance-Funktion in der Compliance-Organisation wird neben dem Compliance-Ausschuss durch einen gemeinsamen Leiter Compliance des ADAC Gesamtclubs und der Regionalclubs ausgeübt.

§ 23 Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um das Kraftfahrwesen allgemein oder um die Belange des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt besondere Verdienste erworben haben, kann durch Beschluss des Vorstandes und mit Einwilligung des ADAC Präsidiums die Ehrenmitgliedschaft im ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt verliehen werden.
2. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ehemaligen Inhabern von Ehrenämtern des Regionalclubs die entsprechende Amtsbezeichnung ehrenhalber verliehen werden.

§ 24 Satzungsänderungen

1. Der ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist verpflichtet, gemäß § 8 Abs. 3 der ADAC Gesamtclub-Satzung die vom Verwaltungsrat des ADAC zur Wahrung der Einheitlichkeit innerhalb der Regionalclubs in der Mustersatzung für ADAC Regionalclubs festgelegten Mindestanforderungen innerhalb von 2 Jahren ab der Hauptversammlung, die auf die Beschlussfassung des Verwaltungsrates folgt, in seine Satzung zu übernehmen. Der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt ist abweichend von § 7 Ziffer 1 letzter Satz

berechtigt und verpflichtet, die zur Übernahme der Mindestfordernisse in die Regionalclubsatzung erforderlichen Satzungsänderungen zu beschließen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Satz 2 gilt nicht für Satzungsänderungen über nach der Mustersatzung zulässige Abweichungen von den Mindestfordernissen; diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Hat der Vorstand des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt Bedenken gegen die Übernahme von Mindestfordernissen in die Regionalclubsatzung, kann er gegen den betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates aufgrund eines mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschlusses der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Präsidium Einspruch bei der nächst erreichbaren Hauptversammlung einlegen.

2. Anträge auf Satzungsänderungen können gemäß § 11 Ziffer 1 gestellt werden. Anträge von Mitgliedern oder Delegierten müssen hierbei abweichend von § 11 Ziffer 2 bis zum Ende des der Mitgliederversammlung vorausgehenden Kalenderjahres durch Einschreiben bei der Verwaltung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen werden mit einer Stellungnahme durch den Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit 2/3 Mehrheit entscheidet, wobei wenigstens $\frac{3}{4}$ der gemäß § 12 Ziffer 1 d festgestellten Stimmberechtigten anwesend sein müssen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC genehmigt ist.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung oder der ADAC Hauptversammlung ausgesprochen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss der hierzu besonders einberufenen Mitglieder-versammlung muss von $\frac{3}{4}$ aller vertretenen Stimmen gefasst werden. Er wird erst wirksam, wenn er vom Verwaltungsrat des ADAC gemäß § 8 Abs. 1 der ADAC Satzung mit 2/3 Mehrheit genehmigt ist.
3. Im Übrigen folgt die Auflösung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt der Auflösung des ADAC Gesamtclubs.
4. Die die Auflösung beschließende Versammlung wählt 3 Liquidatoren, von denen einer dem Verwaltungsrat des ADAC angehören muss. Das verbleibende Vermögen erhält der ADAC Gesamtclub.

§ 26 Verschmelzung

Die Verschmelzung des ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt mit anderen ADAC Regionalclubs gemäß den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist möglich aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller gemäß § 12 Ziffer 1 d) festgestellten Stimmberechtigten und eines Beschlusses des ADAC Verwaltungsrates gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 der Gesamtclub-Satzung. In diesem Fall findet § 25 keine Anwendung.

§ 27

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC Gesamtclubs die Zuständigkeit der Münchener Gerichte ergibt.

Anmerkung:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des anderen Geschlechts.